

Krankenkassen müssen für gesetzlich festgelegte Dauer Kosten übernehmen

„Krankengeld“ wird auch für Kinder unter zwölf Jahren gezahlt

Sowohl erwerbstätige Mütter als auch erwerbstätige Väter können für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind, das wegen einer Krankheit nicht allein sein kann und noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist, bis zu zehn Arbeitstage zu Hause bleiben. Das macht bei beiderseits erwerbstätigen Eltern 20 Tage pro Kind aus. Für zwei Kinder stehen zweimal 20 Tage zu, ab drei Kindern zweimal 25 Tage pro Jahr.

Damit Alleinerziehende nicht im Nachteil sind, bestimmt das Gesetz, dass sie im Hinblick auf das Kinderpflegekrankengeld wie ein Ehepaar behandelt werden. Eine alleinstehende Mutter mit zwei Kindern kann deshalb bis zu 40 Arbeitstagen bezahlt zu Hause bleiben; hat sie drei Kinder sind es 50 Tage – vorausgesetzt, dass erkrankte Kinder so lange die elterliche Fürsorge benötigen und sonst niemand im Haushalt ist, der dies übernehmen könnte, wie zum Beispiel die Großmutter.

Wer bezahlt das Kinderpflegekrankengeld? Die Krankenkasse,

also die AOK, die Ersatzkasse, die Betriebs-, Innungskrankenkasse oder Knappschaft. Und zwar in Höhe von 70 Prozent des vorherigen Bruttoverdienstes, begrenzt auf 90 Prozent vom Netto.

Sofern im Arbeits- oder Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist, dass in Fällen der Betreuung von kranken Kindern der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt fortzuzahlen ist, ist allerdings auch der Arbeitgeber in der Pflicht. Der Ar-

beitgeber muss nachentsprechenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes pro Jahr jeweils für fünf Tage leisten. Die Rechtslage stammt

Alleinerziehende haben den gleichen Anspruch wie ein Elternpaar

noch aus der Zeit, in der die Krankenkassen nur fünf Tage Kinderpflegekrankengeld zu zahlen hatten. Ob das höchste Arbeitsgericht nach der Aufstockung auf zehn Tage einen gleichen Anspruch für das Arbeitsrecht anerkennt, der umfangreicher ist als der gegen die Krankenkasse, ist noch dahin gestellt.

Bedeutsam ist die Regelung, nach der der Arbeitgeber vor der Krankenkasse leistungspflichtig ist, für privat Versicherte. Da ihre Versicherungsverträge kein Kinderpflegekrankengeld vorsehen, sind sie allein auf Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber angewiesen, sofern dieses nicht per Vertrag ausgeschlossen wurde.

Die Arbeitgeberzahlung steht im Gegensatz zur abgespeckten Krankenkassenleistung zu 100 Prozent zu. Eine Begrenzung auf das Alter von zwölf Jahren ist für Arbeitgeber im Gesetz ebenfalls nicht vorgesehen. Muss der Arbeitgeber den Verdienst weiterzahlen, dann ist die Krankenkasse aus der Pflicht entlassen. Ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, für krankheitsbedingte Arbeitsausfälle zu zahlen, dann hat er aber Mütter (bzw. Väter) zumindest unbezahlt freizustellen. *wb*



Foto: Mat Hayward/fotolia

Benötigt ein gesetzlich krankenversichertes Kind unter zwölf Jahren oder mit einer Behinderung aufgrund einer Erkrankung elterliche Fürsorge, und ist niemand anderes im Haushalt verfügbar, können Elternteile bis zu zehn Arbeitstage zu Hause bleiben.

Welt-Alzheimertag

21

September

Stellen Sie sich vor, Sie würden das, was Sie gerade lesen innerhalb kurzer Zeit wieder vergessen. Ja, gar nicht mehr wissen, dass Sie die SoVD-Zeitung heute bereits in Händen hatten. Sich auch nicht mehr erinnern, ob Sie schon gegessen haben oder wer diese Person ist, die da behauptet ihre Enkelin zu sein... Diese Vorstellung ist beängstigend und traurig. Viele Menschen müssen mit der Krankheit Alzheimer leben. Betroffen ist derzeit jeder achte Mensch über 65 Jahre und fast jeder zweite, der älter als 85 Jahre ist. In Deutschland erkranken jährlich rund 250 000 Menschen – Tendenz steigend. Deshalb fordern Experten höchste Priorität bei der Erforschung und Behandlung. Demenzkranke und ihre

Angehörigen sind konfrontiert mit Vergesslichkeit, Verständnisproblemen, Gemütsschwankungen, Weglaufen und zwanghaftem Herumwandern, Nahrungsverweigerung sowie dem Verursachen gefährlicher Situationen wie das Trinken von Reinigungsmitteln, um nur einige der umfassenden Herausforderungen zu nennen.

Um auf die schwierige Situation der Betroffenen aufmerksam zu machen, wird seit 1994 jedes Jahr der Welt-Alzheimertag begangen. Infos, Beratungsangebote und Veranstaltungshinweise bietet beispielsweise die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. auf www.deutsche-alzheimer.de und deren Alzheimer-Telefon unter 01803/171017 (9 Cent/Min.). *cm*

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit muss glaubhaft sein

Ärztliches Attest im Ausland

Ein im Ausland ausgestelltes ärztliches Attest reicht nach einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz nicht ohne weiteres für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit aus.

Das Gericht wies die Klage eines Arbeitnehmers auf Lohnnachzahlung ab (AZ.: 11 Sa 178/10). Die Firma hatte sich geweigert, weil sie den Wahrheitsgehalt einer in der Türkei ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzweifelte. Dort hatte ein Arzt dem Kläger 30 Tage Bettruhe verordnet und zugleich bescheinigt, danach sei er wieder arbeitsfähig. *dpa*

Mitglieder werben Mitglieder – ein mitgliederstarker Sozialverband erreicht mehr!

Beitrittserklärung



(Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und per Post senden an: Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin)

Name Vorname

Straße PLZ

Telefon Ort

Geburtsdatum E-Mail

SoVD-Ortsverband Eintritt in den SoVD am

Geworben durch:

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag

Name 1 Name und Geburtsdatum

Straße 2 Name und Geburtsdatum

PLZ, Ort 3 Name und Geburtsdatum

SoVD-Ortsverband 4 Name und Geburtsdatum

Unterschrift (Bei einer Partnermitgliedschaft Unterschrift des Partners)

Senden Sie mir die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Monatsbeitrag:

Einzelbeitrag 5,00 Euro Partnerbeitrag 7,15 Euro Familienbeitrag 9,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zulasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf:

1/4-jährlich ab 1/2-jährlich Kontoinhaber jährlich Konto

BLZ Geldinstitut

Der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Um die Vergünstigung des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer, die ERGO Versicherungsgruppe AG weitergegeben werden. Der Erstkontakt durch unseren Versicherungspartner erfolgt schriftlich. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann ich der Weitergabe und folgenden Nutzung jederzeit beim SoVD (Anschrift siehe Impressum) widersprechen.

Ja, ich stimme zu.

Ich bin einverstanden, dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

Ja. Nein.

Ort, Datum Unterschrift

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.